



Information zur familiengerichtlichen Genehmigungspflicht für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen

Ab 1.10.2017 unterliegen freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen - ähnlich wie bei Betreuten - einem richterlichen Genehmigungsvorbehalt, § 1631b Abs.2 BGB.

Nach dem neuen Gesetz ist in nachfolgend aufgelisteten Fällen durch die Sorgeberechtigten beim **zuständigen Amtsgericht –Familiengericht –** ein Antrag auf richterliche Genehmigung zu stellen.

Zuständig ist das Amtsgericht des Ortes, an dem der/die Minderjährige seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, d.h. dauerhaft wohnt oder der Aufenthalt auf einen längeren Zeitraum angelegt ist.

Genehmigungspflichtig sind

- **freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen** (z. B. Time-Out-Räume, Bettgitter etc.),
- die über einen **längeren Zeitraum** oder **regelmäßig** angewendet werden,
- allerdings nur, wenn sich das Kind in einer „**Einrichtung**“ befindet (z.B. Heime, Krankenhäuser, Kindergärten),
- auch bei einer Unterbringung.

Nicht genehmigungspflichtig sind

- Maßnahmen im häuslichen Bereich
- Freiheitsentziehungen „**in alterstypischer Weise**“ (z.B. Gitterbetten bei Säuglingen und Kleinkindern).

Der Antrag sollte mit dem ebenfalls auf dieser Seite abgespeicherten [Formblatt](#)

[„Antrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Minderjährigen“](#)

unter Beifügung eines ärztlichen Attests entsprechend den dortigen Vorgaben beantragt werden.